

TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Areal Böhler Location Management GmbH

INHALT

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | VORBEMERKUNGEN | 2 |
| § 2 | ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN..... | 2 |
| 2.1 | AUF- UND ABBAUZEITEN | 2 |
| 2.2 | ARBEITSSCHUTZ UND UNTERWEISUNG | 2 |
| 2.3 | KOORDINATION VON ARBEITEN | 2 |
| 2.4 | EINSATZ VON ARBEITSMITTELN..... | 2 |
| 2.5 | VERANSTALTUNGSLAUFZEIT | 2 |
| 2.6 | BEFAHREN DES GELÄNDES..... | 2 |
| 2.7 | PARKEN AUF DEM GELÄNDE | 3 |
| 2.8 | FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN | 3 |
| 2.9 | GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE | 3 |
| 2.10 | SICHERHEITSEINRICHTUNGEN | 3 |
| 2.11 | BEWACHUNG | 3 |
| 2.12 | DIEBSTAHL | 3 |
| 2.13 | NOTFALLRÄUMUNG | 3 |
| 2.14 | BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN..... | 3 |
| § 3 | STANDBAUBESTIMMUNGEN | 3 |
| 3.1 | SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT | 3 |
| 3.2 | STANDNUMMERIERUNG | 4 |
| 3.3 | FIRMIERUNG / BLENDBESCHRIFTUNG | 4 |
| 3.4 | STANDFLÄCHE | 4 |
| 3.5 | ERSCHEINUNGSBILD | 4 |
| 3.6 | BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE | 4 |
| 3.7 | GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN | 4 |
| 3.8 | FREIGELÄNDE | 4 |
| 3.9 | FAHRZEUGE | 5 |
| 3.10 | BEFAHREN DER HALLEN | 5 |
| 3.11 | STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN | 5 |
| 3.12 | HALLENBÖDEN | 5 |
| 3.13 | ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN | 5 |
| 3.14 | STANDÜBERDACHUNG..... | 5 |
| 3.15 | TEPPICHE, BODENBELAG..... | 6 |
| 3.16 | GLAS..... | 6 |
| 3.17 | BESPRECHUNGRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME..... | 6 |
| 3.18 | AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN..... | 6 |
| 3.19 | GELÄNDER / UMWEHRUNGEN | 6 |
| 3.20 | Eingriffe in die Bausubstanz/ NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN..... | 6 |
| 3.21 | ABHÄNGUNGEN..... | 6 |
| 3.22 | ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS | 7 |
| 3.23 | ELEKTROKABEL | 7 |
| 3.24 | VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN | 7 |
| 3.25 | ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER | 7 |
| 3.26 | LEERGUT, VERPACKUNGEN..... | 7 |
| 3.27 | FEUERLÖSCHER..... | 7 |
| 3.28 | KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN | 7 |
| 3.29 | WERBUNG | 7 |
| 3.30 | AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN | 8 |
| 3.31 | LÄRMPEGEL, MASCHINENGERÄUSCHE..... | 8 |
| 3.32 | MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA)..... | 8 |
| 3.33 | OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE | 8 |
| 3.34 | TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME | 8 |
| 3.35 | ABGASE UND DÄMPFE | 8 |
| 3.36 | CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN..... | 8 |
| 3.37 | ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS | 8 |
| 3.38 | UMGANG MIT ABFÄLLEN | 8 |
| 3.39 | RAUCHVERBOT | 9 |
| § 4 | HAUSORDNUNG DER ABL | 9 |

§ 1 VORBEMERKUNGEN

Die Areal Böhler Locationmanagement GmbH (im Folgenden „ABL“ genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller, Gastveranstalter und für die ABL bei Eigenveranstaltungen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien sowie die aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik wird durch die Mitarbeiter der ABL, den Gastveranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Dem Veranstalter einer Messe steht es frei eigene weitergehende Richtlinien für die Aussteller zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien oder den gültigen Gesetzen und Verordnungen stehen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Richtlinien des Veranstalters mit der ABL bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung abzustimmen.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der ABL die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

§ 2 ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

2.1 AUF- UND ABBAUZEITEN

Die Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

2.2 ARBEITSSCHUTZ UND UNTERWEISUNG

Der Aussteller und/oder Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in seinem Gewerk/Teilbereich verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

2.3 KOORDINATION VON ARBEITEN

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand oder in der Halle (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter bzw. die beauftragten Koordinatoren des Veranstalters (z.B. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technische Leitung etc.). Dies gilt insbesondere bei Arbeiten von Servicepartnern der ABL in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter.

2.4 EINSATZ VON ARBEITSMITTELN

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Die Anmietung von Hubarbeitsbühnen, Gelenksteigern und Flurförderfahrzeugen muss, im Sinne eines reibungslosen Ablaufes und zur Wahrung der versicherungstechnischen Anforderungen an die Benutzung, über die Servicepartner der ABL erfolgen.

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

2.5 VERANSTALTUNGSLAUFZEIT

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den grundsätzlich Aussteller eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis zu einer Stunde nach Veranstaltungsende zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch die ABL.

2.6 BEFAHREN DES GELÄNDES

Das Gesamtgelände ist Privatgelände. Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Auf dem gesamten Gelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die ABL hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Die Einweisung der Fahrzeuge wird durch den Verkehrsleitdienst des Betreibers übernommen. Deren Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

2.7 PARKEN AUF DEM GELÄNDE

Das Abstellen von LKW mit Anhänger ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Eine Haftung der ABL wird ausgeschlossen.

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen oder auf den durch das Sicherheitspersonal zugewiesenen Plätzen erlaubt.

Die ABL haftet nicht für unsachgemäßes Parken oder Fahren auf dem Werksgelände.

2.8 FEUERWEHRBEWEGUNGSSZONEN, HYDRANTEN

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.9 GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

2.10 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.11 BEWACHUNG

Eine allgemeine Bewachung der Versammlungsstätte und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch ABL. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der ABL beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

2.12 DIEBSTAHL

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich dem Veranstalter und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der ABL für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

2.13 NOTFALLRÄUMUNG

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.14 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Der Aussteller ist für gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN

3.1 SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT

Während der gesamten Auf- und Abbauezeit herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand - insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ - verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der ABL zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Die Gestellung eines Verantwortlichen Veranstaltungstechnik obliegt dem Veranstalter. Zu dessen Pflichten zählt auch die veranstalterseitige

Überwachung von Höhenarbeiten und der Lasteinbringung entsprechend Plan (sofern nicht anderweitig delegiert).

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem jeweiligen Veranstalter bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

3.2 STANDNUMMIERUNG

Soweit eine Standnummerierung vom Veranstalter vorgegeben ist, müssen die Standnummerierungen während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand befestigt sein.

3.3 FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 STANDFLÄCHE

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

3.5 ERSCHEINUNGSBILD

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, bedürfen der Abstimmung und Zustimmung durch den jeweiligen Veranstalter. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

3.6 BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE

Die Standbauhöhe beträgt allgemein 3.00 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die ABL eine schriftliche Genehmigung erteilt. Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 3.00 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.7 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN

Ausstellungsstände über 3.00 m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen sowie das Aufstellen von Fahrzeugen und Containern sind stets genehmigungspflichtig. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Für die Genehmigung von:

- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).
- e) Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Standbauer in Rechnung gestellt.

Für die Einholung einer Genehmigung ist der Aussteller verantwortlich.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an die ABL. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Kontakt:

Bauaufsicht Meerbusch <https://meerbusch.de/>

3.8 FREIGELÄNDE

Bauten die unter die Regelungen der Richtlinie Fliegende Bauten NRW fallen sind bei der zuständigen Stelle anzumelden und genehmigen zu lassen. Zu Abnahmetermenen mit der zuständigen Stelle ist die ABL einzuladen.

Insbesondere zu technischen Möglichkeiten/Versorgung, Bodenbelastbarkeit und Brandschutz im Freigelände sind detaillierte Absprachen nötig.

3.9 FAHRZEUGE

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem Tankinhalt von maximal 5 Litern ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

3.10 BEFAHREN DER HALLEN

Fahrzeuge ohne Rußpartikelfilter dürfen in den Hallen nicht motorisch betrieben werden.

Während des Betriebs von Fahrzeugen in den Hallen ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Vor Ein- oder Ausfahrt aus der Halle ist anzuhalten und zu prüfen, ob die Höhe der Durchfahrt möglich ist.

Ein dauerhaftes Abstellen jeglicher Fahrzeuge, Raupen, Kräne, Stapler oder Hebebühnen in der Halle ist verboten. Die ABL kann bei Bedarf Parkplätze hierfür zur Verfügung stellen.

3.11 STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.12 HALLENBÖDEN

Grundsätzlich sind alle Böden der Eventhallen mit mind. 500 kg/m² belastbar.

Größere Lasten stimmen Sie bitte mit der ABL ab.

Bei punktuellen oder schweren Lasten ist eine Unterkonstruktion zu bauen, die eine angemessene Lastverteilung gewährleistet.

Die Hallenböden sind mit einer speziellen Imprägnierung behandelt.

Direkter Kontakt von Flüssigkeit mit dem Boden ist zu vermeiden.

Jegliche Flüssigkeiten auf dem Boden sind daher umgehend aufzunehmen.

Zur Reinigung des Bodens ist ausschließlich reines Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze zu verwenden.

Bei genehmigter Einfahrt von LKW, Sattelzügen oder ähnlichen, sind die Reifen vor Einfahrt in die Halle auf Steineinschlüsse o.ä. zu prüfen.

Bei genehmigter Einfahrt von Fahrzeugen mit Straßenbereifung in die Halle, mit einer Standzeit von über 4 Stunden, müssen die Reifen mit Teppichboden oder ähnlichem mind. schwerentflammbar Material unterlegt werden.

Jegliche Art von mechanischen Einwirkungen auf den Boden sind zu vermeiden, insbesondere das Schleifen von Traversen, mineralischen oder metallischen Gegenständen.

Rungen, Paletten und Gitterboxen oder ähnliches dürfen nicht direkt auf dem Hallenboden abgestellt und verschoben werden, außer diese sind mit Bodenschonern ausgestattet.

Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

3.13 ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der SBauVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Gastveranstalter oder die ABL. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.14 STANDÜBERDACHUNG

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder s.g. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden. Sind mehr als 30 % Masseanteil (Standbau, Exponate, Material) PVC auf der Standfläche, ist eine Überdachung an der Stelle nicht zulässig. Der Nachweis über das verwendete Material gemäß DIN 4102, B1, ist durch Prüfzeugnis einer zugelassenen Prüfstelle auf Verlangen der ABL zu erbringen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden.

3.15 TEPPICHE, BODENBELAG

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

3.16 GLAS

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.17 BESPRECHUNGRÄUME, AUFENTHALSRÄUME

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

3.18 AUFGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 qm oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen. Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.19 GELÄNDE / UMWEHRUNGEN

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

3.20 EINGRIFFE IN DIE BAUSUBSTANZ / NÄGEL, LÖCHER, BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN

Teile der Hallen, technische Einrichtungen, das Mauerwerk, der Boden und die Säulen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Sägen, Streichen, Nageln, Schweißen). Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

3.21 ABHÄNGUNGEN

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Grundsätzlich steht es dem Veranstalter frei, eigenständig ein qualifiziertes Unternehmen für alle Höhenarbeiten und Abhängungsinstallationen zu beauftragen.

Die ABL vermittelt dem Veranstalter auf Anforderung einen qualifizierten Servicepartner, der über entsprechende Erfahrung und Qualifikation in den Hallen verfügt.

Planungsunterlagen

Zur Freigabe von geplanten Installationen hat der Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn einen Plan mit genauen Lastangaben (statisch und dynamisch) an locationmanagement@areal-boehler.de zu übermitteln.

Messen, Ausstellungen etc.:

- Bemaßte Skizze oder Standplan
- Eindeutige Ausrichtung des Standes auf der Skizze mit Angaben der Standnummer und Standnachbarn
- Übersichtstabellen oder Pläne mit Hängepunktlasten und Einzellasten der Einbauten
- Angedachte Montagehilfen wie Lifte oder Hebezeuge
- Geplante Endhöhe

Unabhängig der Art des Events sollten folgende Punkte eingehalten werden.

-Technische Zeichnung und Pläne sind als DWG oder VWX Datei oder PDF einzureichen
oReduziert auf die oben genannten erforderlichen Informationen bzgl. Rigging

-Tabellen sind als PDF oder Excel Datei einzureichen
oEindeutige Zuordnung zu eingereichten Plänen ist zu gewährleisten

-Hängepunktlasten sind immer inklusive Hebezeug anzugeben

Gewichtsangaben erfolgen entweder in Kilogramm (kg) oder in Kilonewton (kN)

Die Installation wird durch einen beauftragten Mitarbeiter der ABL vor Ort überwacht. Diesem sind Änderungen gegenüber der Planung unverzüglich anzuzeigen. Eine Freigabe von Änderungen kann nur durch diesen erfolgen

Bauliche Besonderheiten

Die verschiedenen Hallen des Areal Böhlers besitzen auf Grund ihrer ehemaligen Nutzung bestimmte bauliche Besonderheiten. Diese sind im Zuge der Planung für die entsprechende Halle vom Veranstalter abzufragen.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen/ Bindern und Tragwerken möglich und nach DGUV Vorschrift 17 sowie DGUV Information 215-313 Lasten über Personen und den allgemein anerkannten Branchenstandards (z.B. SGO2 des IGWW) auszuführen. Aufgrund der Struktur der Hallen und unterschiedlicher Möglichkeiten ist eine detaillierte Begehung und Abstimmung mit der ABL erforderlich.

Alle Installationen müssen durch die ABL geprüft und freigegeben werden.

3.22 ELEKTRISCHE INSTALLATION / WASSERANSCHLUSS

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von ABL zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch ABL zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Verpflichtung entstehen.

3.23 ELEKTROKABEL

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.24 VERWENDUNG VON LUFTBALLINS, DROHNEN UND FERNGELENKTEN FLUGOBJEKTEN

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der ABL genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

3.25 ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.26 LEERGUT, VERPACKUNGEN

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragspediteuren der ABL.

3.27 FEUERLÖSCHER

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Erfordert es die Art des Aufbaus, hat der Aussteller/Veranstalter entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung zusätzliche geeignete Feuerlöscher vorzuhalten (z.B. in elektrischen Betriebsräumen, oder an Kochstationen). Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

3.28 KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

3.29 WERBUNG

Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

3.30 AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der ABL und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

3.31 LÄRMPEGEL / MASCHINENGERÄUSCHE

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) nicht überschreiten.

3.32 MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

3.33 OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE

Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt.

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen muss eine Genehmigung der ABL eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Anforderung an gewerblich genutzte Gasanlagen müssen erfüllt sein (DGUV V-79).

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten.

3.34 TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der ABL untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch ABL ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

3.35 ABGASE UND DÄMPFE

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

3.36 CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

3.37 ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der ABL gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der ABL wird ausgeschlossen.

3.38 UMGANG MIT ABFÄLLEN

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der ABL entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die ABL unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der ABL zu veranlassen.

3.39 RAUCHVERBOT

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

4. HAUSORDNUNG DER ABL

Die Hausordnung der ABL kann unter <https://www.arel-boehler.de/ABL/index.html> jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung erfolgt die Zusendung der Hausordnung in elektronischer Form oder per Post.